

Satzung des Wiener Leichtathletik-Verbandes

Präambel

Alle in dieser Satzung angeführten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise und werden im Text zwecks erleichterter Lesbarkeit in ihrer männlichen Form verwendet. Im täglichen Gebrauch werden die Funktionsbezeichnungen ggf. in der weiblichen Form verwendet.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen „Wiener Leichtathletik-Verband“ (Kurzbezeichnung: WLV) und ist die Vereinigung aller Leichtathletik betreibenden Vereine des Bundeslandes Wien.

(2) Der WLV ist auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit tätig. Alle Mittel, die er erwirbt, werden zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in Wien verwendet. Der WLV erstrebt keinen Gewinn und übt seine Tätigkeit zu obengenannten gemeinnützigen Zwecken unter Ausschluss aller politischen Bestrebungen weltweit aus.

(3) Der WLV ist Mitglied des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes (ÖLV = Vereinigung aller Landes-Leichtathletik-Verbände) und grundsätzlich an die Satzung des ÖLV und deren Ausführungsbestimmungen gebunden.

(4) Der Sitz des WLV ist in Wien.

§ 2 Ziel des Verbandes

Ziel des Verbandes ist, die Leichtathletik in Wien zu stärken und zu fördern, eine große, auf hohem Leistungsniveau stehende Anzahl von Athleten heranzubilden, sowie die Koordinierung des Nachwuchssports auf breiter Grundlage.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Der WLV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

(1) Die einheitliche Ausrichtung und Organisation der Leichtathletik in seinem Verbandsbereich nach den vom ÖLV im Rahmen der Vorschriften des Internationalen Leichtathletikverbandes (International Association of Athletics Federations, kurz: „IAAF“) festgelegten Regeln und Bestimmungen hinsichtlich des allgemeinen Wettkampfsports und des Nachwuchssports, sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) Die Festlegung der Termine für die offiziellen WLV-Veranstaltungen;
- (b) die Durchführung von Meisterschaften bzw. deren Überwachung, wenn diese an Mitgliedsvereine übertragen worden sind;
- (c) die Führung der alljährlichen Bestenliste für den Verbandsbereich, die Anerkennung und Registrierung der Wiener Rekorde.
- (d) die Durchführung von Lehrgängen, Ausbildungskursen, Fitness-tests und ähnlichem für Athleten

(e) die Abhaltung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Sportler, Trainer und Funktionäre (dort: insbesondere Kampfrichter) auf allen für die Leichtathletik relevanten Gebieten

(f) die Errichtung und der Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen

(g) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung und Sport dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten

(h) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bewegung und Sport im Zusammenhang mit der Leichtathletik

(2) Die Vertretung der Leichtathletik nach außen im Bundesland Wien bzw. der Wiener Leichtathletik im nationalen Bereich, insbesondere in der Landes-Sportorganisation (LSO) sowie im ÖLV.

§ 4 Geldmittel des Verbandes

Die erforderlichen Geldmittel des WLV werden aufgebracht durch:

(1) die vom Verbandstag zu bestimmenden Beiträge, sowie jene Zahlungen, welche sich auf Grund der Ausführungsbestimmungen (§ 18 ÖLV-Satzung) ergeben;

(2) Erträge aus Veranstaltungen des Verbandes;

(3) Zuwendungen aus dem Ertrag des österreichischen Sporttotos über den ÖLV (Bundessportförderung);

(4) unterstützende Mitglieder;

(5) Subventionen der öffentlichen Hand, durch Spenden und allfällige sonstige Zuwendungen, insbesondere Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;

- (6) Werbung, Sponsoring und ähnliche Maßnahmen, insbesondere durch Werbung auf der Verbandshomepage und Banden- und Plakatwerbung auf durch den Verband verwalteten Sportanlagen;
- (7) Kapitalerträge, insbesondere Zinsen aus Bankguthaben und Spareinlagen;
- (8) Entgelte für die Benutzung von durch den Verband verwalteten Sportanlagen;
- (9) Verkauf von Waren (z.B. Sportutensilien, Abgabe von Speisen und Getränke aus Automaten bzw. bei Veranstaltungen), sofern keine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird
- (10) Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten
- (11) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere von Sportgeräten und –anlagen sowie Wettkampfbereich

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Leichtathletik betreibende Verein Wiens kann ordentliches Mitglied des WLV werden, wenn seine Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des WLV stehen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist beim WLV einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach Überprüfung der vorgelegten Satzungen. Bei Ablehnung ist eine Berufung an den Verbandstag des WLV möglich.
- (3) Außerordentliche Mitglieder: Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Funktionsperiode außerordentliche Mitglieder des Verbandes.

(4) Unterstützende Mitglieder: Jede natürliche oder juristische Person kann nach Zahlung eines von Vorstand zu bestimmenden Betrages unterstützendes Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht beim Verbandstag.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins sowie Auflösung des Verbandes. Bei Verlust bzw. rechtskräftiger Aberkennung der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedsvereins durch die Finanzverwaltung gilt der Mitgliedsverein mit sofortiger Wirkung – ohne Vorstandsbeschluss – als ausgeschlossen.

Der Austritt eines Vereines kann bis zum Ende des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Vereines kann durch den Vorstand erfolgen:

- (a) Bei Verletzung der Satzungen des WLV bzw. des ÖLV;
- (b) wegen schwerer Vergehen gegen die Ordnung des ÖLV, festgelegt in den Ausführungsbestimmungen (§ 18 ÖLV-Satzung);
- (c) wenn ein Verein mit seinen Zahlungen gegenüber dem WLV länger als ein Jahr im Rückstand ist;
- (d) bei Verhalten des Vereins, seiner Funktionäre, seiner Athleten oder seiner sonstigen Vertreter, das dem Ansehen der Leichtathletik bzw. des WLV schweren Schaden zufügt;
- (e) wenn es bei einem Mitgliedsverein innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren mehr als zweimal zu Dopingverstößen seiner Athleten, Trainer, oder Funktionäre kommt, die zu Schuldsprüchen durch die Unabhängige Kontrolleinstanz des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) idgF führen. Maßgeblich für die Beurteilung des Zeitraumes sind dabei die Daten der Verstöße, nicht der Schuldsprüche.

Im Falle der lit. (d) und (e) bedarf der Beschluss des Ausschlusses einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Gegen den Ausschluss eines Vereines kann Berufung an den Verbandstag des WLV eingelegt werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine sind verpflichtet, allen – während ihrer Zugehörigkeit zum WLV – entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nachzukommen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen die Einrichtungen des Verbandes zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Allen Mitgliedern obliegt die Förderung der Verbandszwecke. Sie sind insbesondere zur Einhaltung der Satzung des ÖLV, der Satzung des WLV, der in § 18 der Satzung des ÖLV genannten Ordnungen und der von den Organen des ÖLV bzw. WLV gefassten Beschlüssen verpflichtet.

(3) Folgende der in § 18 der Satzung des ÖLV genannten Ordnungen sind im Landesverbandsbereich Wien direkt anzuwenden:

- (a) Geschäftsordnung,
- (b) Österreichische Leichtathletikordnung,
- (c) Nationale Wettkampfbestimmungen,
- (d) Kampfrichterordnung,
- (e) Lehr- und Trainerordnung,
- (f) Rechts- und Disziplinarordnung.

Von diesen (sinngemäß) anzuwendenden Ordnungen können abweichende Bestimmungen durch den Verbandsvorstand beschlossen werden, sofern sie nicht gegen zwingende Regelungen des ÖLV verstoßen.

§ 7 Verbandspersonen

Verbandspersonen sind die Verbandsvereine, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Trainer und Übungsleiter, Kampfrichter sowie alle beim Verband gemeldeten Vereinsangehörigen.

§ 8 Organe des Verbandes

(1) Diese sind

- (a) der Verbandstag,
- (b) der erweiterte Vorstand,
- (c) der Vorstand,
- (d) der geschäftsführende Vorstand,
- (e) der Landesverbandsrechtsausschuss,
- (f) die Rechnungsprüfer.

(2) Beschlüsse dieser Organe sind für alle Verbandspersonen bindend.

§ 9 Der Verbandstag

(1) Der Verbandstag setzt sich aus dem Vorstand gemäß § 11 und den stimmberechtigten Vertretern der Verbandsvereine zusammen.

(2) Stimmberechtigung:

Jeder Verbandsverein, der zum Zeitpunkt des Verbandstages gegenüber dem WLV schuldenfrei ist, erhält eine Grundstimme.

Vereine, die im dem Verbandstag vorangegangenen Jahr zumindest einen Wettkampf mit mindestens 100 Teilnehmern durchgeführt haben, erhalten eine Zusatzstimme.

Vereine, die im dem Verbandstag vorangegangenen Jahr zumindest eine WLV- oder ÖLV-Meisterschaft durchgeführt haben, ohne dass dem WLV dabei Kosten entstanden sind, erhalten eine Zusatzstimme.

Weitere 100 Stimmen werden an die Vereine im prozentuellen Verhältnis ihrer Leistungsstärke vergeben. Das prozentuelle Verhältnis wird anhand der jährlichen WLV-Cupwertung festgelegt, wobei für den jeweiligen Verbandstag die Cupwertung des Vorjahres heranzuziehen ist.

Jedes Vorstandsmitglied – mit Ausnahme des WLV-Präsidenten – erhält beim Verbandstag eine Stimme, die nur höchstpersönlich ausgeübt werden kann. Der WLV-Präsident stimmt nur bei Stimmengleichheit mit, hier gibt seine Stimme den Ausschlag.

(3) Die Verbandsvereine üben ihr Stimmrecht beim Verbandstag durch volljährige Vertreter aus, die sich durch eine schriftliche Vollmacht ihres Vereines ausweisen.

(4) Vereine, die mit ihren Zahlungen gegenüber dem WLV zum Zeitpunkt des Verbandstages im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.

(5) Der ordentliche Verbandstag findet alljährlich im ersten Jahresquartal statt und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder schriftlich oder per e-mail einzuberufen.

(6) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Verbandsvereine muss der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungen mindestens 14 Tage vorher erfolgen müssen.

(7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens der Hälfte aller berechtigten Stimmen beschlussfähig. Wenn ein Verbandstag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, so findet eine halbe Stunde später ein zweiter Verbandstag mit der gleichen Tagungsordnung statt, der unter allen Umständen beschlussfähig ist.

(8) Dem Verbandstag bleiben insbesondere vorbehalten:

- (a) Anerkennung der Verhandlungsschrift des letzten Verbandstages;
- (b) Prüfung des vom Vorstand zu erstattenden Rechenschaftsberichtes einschließlich des Rechnungsabschlusses;
- (c) Prüfung des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes;
- (d) Wahl des Vorstandes, des Rechtsausschusses und der Rechnungsprüfer;
- (e) Beschlussfassung über das gegebenenfalls vom Vorstand erstellte Budget;
- (f) Beschlussfassung über Anträge der Organe des Verbandes sowie über Anträge der Verbände, welche mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag (drei Tage vor dem außerordentlichen Verbandstag) beim Vorstand eingelangt sind;
- (g) Beschlussfassung über Berufungen betreffend die Aufnahme oder den Ausschluss von Verbänden;
- (h) Auflösung des Wiener Leichtathletik-Verbandes.

(9) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Landesverbandsrechtsausschusses und die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren (bis zum viertfolgenden Verbandstag).

Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(10) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, außer bei einer Wahl. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des Verbandes sowie der Austritt aus dem ÖLV mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

(11) Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, enthält die Geschäftsordnung des ÖLV (GO), die sinngemäß anzuwenden ist.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandstages fallen.

Der erweiterte Verbandstag besteht aus dem Vorstand und je einem Vertreter der Verbände. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme.

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder Verbände zusammen. Es gelten daher sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen der GO § 15 des ÖLV.

§ 11 Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- (a) dem Präsidenten,
- (b) den Vizepräsidenten,
- (c) dem Finanzreferenten,
- (d) dem Schriftführer,

- (e) dem Sportdirektor,
- (f) dem Frauensportreferenten,
- (g) dem Schulsport-Koordinator,
- (h) dem Nachwuchssportreferenten,
- (i) dem Ausbildungsreferenten,
- (j) dem Kampfrichterreferenten,
- (k) dem Pressereferenten,
- (l) dem Melde- und Ordnungsreferenten,
- (m) dem Masters-Referenten,
- (n) dem Geräte-Referenten
- (o) dem Sportanlagen-Referent
- (p) LAZ-Anlagenkoordinator
- (q) dem Athletensprecher

bzw. betreffend lit. (c) bis (p) ggf. deren Stellvertretern

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- (a) dem Präsidenten,
- (b) den Vizepräsidenten,
- (c) dem Finanzreferenten
- (d) dem Schriftführer,
- (e) dem Sportdirektor.

Der Präsident (im Falle seiner Verhinderung der nachfolgende Vizepräsident) vertritt den WLV nach außen.

Zur Zeichnung rechtsverbindlicher Schriftstücke ist die Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten die Unterschrift des Präsidenten und des Finanzreferenten (bzw. der entsprechenden Stellvertreter) notwendig.

Die Zeichnung sonstiger Schriftstücke richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung des ÖLV.

(3) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen und deren Aufgaben bestimmen (z.B. Sportausschuss).

(4) Aufgaben, Rechte und Pflichten:

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes sowie die Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen sind in den in § 18 ÖLV-Satzung angeführten Ausführungsbestimmungen festgelegt. Falls in den Ausführungsbestimmungen keine Regelungen getroffen werden, entscheidet der Vorstand darüber. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, müssen aber in der folgenden Vorstandssitzung bestätigt werden.

Der Vorstand entscheidet auch über die Höhe der Entgelte für die Benutzung von durch den Verband verwalteten Sportanlagen (siehe §4 Abs. 8).

Den Vizepräsidenten können zusätzliche Aufgabenbereiche durch Vorstandsbeschluss zugeordnet werden.

(5) Der Vorstand entscheidet in allen Fällen über die authentische Auslegung des Wortlauts der Satzung, der Ausführungsbestimmungen (§ 18 ÖLV-Satzung) und sonstiger Beschlüsse. Die Auslegung kann beim nächstfolgenden Verbandstag angefochten und gegebenenfalls aufgehoben werden.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf einer Funktionsperiode kann der Vorstand eine geeignete Person in den Vorstand kooptieren. Die Kooptierung muss vom nächsten Verbandstag durch Wahl bestätigt werden. Die Funktionsperiode der kooptierten Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit der Funktionsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden des gesamten Vorstandes ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, Dienstnehmer einzustellen, deren Tätigkeit durch Beschluss festgelegt wird.

(8) Auf Antrag des Vorstandes kann der Verbandstag einen Ehrenpräsidenten wählen, der berechtigt ist, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 12 Der Landesverbandsrechtsausschuss

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Landesverbandsrechtsausschuss im Rahmen der Bestimmungen der Rechts- und Disziplinarordnung des ÖLV ausgeübt. Der Landesverbandsrechtsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Er entscheidet in einem aus mindestens drei der vier Mitglieder bestehenden Senat.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des WLV laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber dem Vorstand und dem Verbandstag zu berichten. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verband in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages zu verlangen. Betreffend Kooptierung von Rechnungsprüfern gilt § 11 Abs. 6 sinngemäß.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben war. Im Falle der freiwilligen oder behördlich vorgeschriebenen Auflösung entscheidet der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens. Es muss zugunsten gemeinnütziger sportlicher Zwecke verwendet werden.

§ 15 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr (=Rechnungsjahr) ist der Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Dezember.

§ 16 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten – mit Ausnahme der Fälle, die in die Kompetenz des Landesverbandsrechtsausschusses fallen - ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Verbandsvorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Verbandsvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Verbandsvorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.